

# **BGer 9C 901/2008 vom 8. Juli 2009**

Bundesgericht, 2009-07-08, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_9C\\_901\\_2008](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_9C_901_2008)

FR: TF 9C 901/2008 du 8 juillet 2009

IT: TF 9C 901/2008 del 8 luglio 2009

## **Regeste**

Alters- und Hinterlassenenversicherung | Alters- und Hinterlassenenversicherung

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten kann wegen Rechtsverletzung gemäss Art. 95 f. BGG erhoben werden. Das Bundesgericht legt seinem Urteil den Sachverhalt zugrunde, den die Vorinstanz festgestellt hat ( Art. 105 Abs. 1 BGG ), und kann deren Sachverhaltsfeststellung von Amtes wegen nur berichtigen oder ergänzen, wenn sie offensichtlich unrichtig ist oder auf einer Rechtsverletzung im Sinne von Art. 95 BGG beruht ( Art. 105 Abs. 2 BGG ; vgl. auch Art. 97 Abs. 1 BGG ). Mit Blick auf diese Kognitionsregelung ist aufgrund der Vorbringen in der Beschwerde an das Bundesgericht zu prüfen, ob der angefochtene Gerichtsentscheid in der Anwendung der massgeblichen materiell- und beweisrechtlichen Grundlagen (unter anderem) Bundesrecht verletzt ( Art. 95 lit. a BGG ), einschliesslich einer allfälligen rechtsfehlerhaften Tatsachenfeststellung ( Art. 97 Abs. 1, Art. 105 Abs. 2 BGG ).

### **E. 2**

Die Vorinstanz hat die zur subsidiären Haftung der Organe eines Arbeitgebers nach Art. 52 AHVG und der dazu ergangenen Rechtsprechung erforderlichen Voraussetzungen (Organstellung, Schaden, Widerrechtlichkeit, Verschulden, Kausalität, Nichtverwirkung) korrekt dargelegt. Darauf wird verwiesen.

### **E. 3**

Der Vorwurf ist verfehlt, die Vorinstanz habe pauschal die kantonalrechtlichen Sozialversicherungsbeiträge mit den dazugehörenden Nebenkosten in den Entscheid miteinbezogen, obwohl der Beschwerdeführer die fehlende Ausscheidung im Rahmen des Schriftenwechsels gerügt habe: Wie die Vorinstanz in der Vernehmlassung mit Recht vorbringt, hat sie erwogen, die gesamte Schadenersatzforderung sei "im Umfang der bundesrechtlichen Beiträge und der entsprechenden Nebenkosten" nicht zu beanstanden (E. 13.3 in fine). Mit der Bestätigung des Einspracheentscheides hat sie somit nicht über die kantonalen Beiträge befunden.

### **E. 4**

Der Beschwerdeführer beschränkt sich letztinstanzlich im Wesentlichen auf das Vorbringen, anhand der Akten und der Zusammenstellung der geltend gemachten Beträge könne nicht überprüft werden, wie sich die Forderungen zusammensetzten. Insbesondere sei nicht zu erkennen, aufgrund welcher Lohnsumme welche Beiträge geschuldet seien. Ebenso sei nicht ersichtlich, für welche Zeitperioden Beitragsrechnungen durch die

Konkursitin bezahlt worden seien. Die noch streitigen Forderungen könnten anhand der Akten betragsmässig nicht überprüft werden. Es sei offensichtlich, dass auch die Vorinstanz nicht in der Lage gewesen sei, den Forderungsbetrag im Detail nachzuvollziehen.

#### **E. 4.1**

Wie die kantonale Instanz in der Vernehmlassung mit Recht darlegt, hat die Beschwerdegegnerin die Akten durchnummeriert und ein Aktenverzeichnis erstellt, sodass die Belege trotz des grossen Umfangs des Dokumentenbündels zu finden sind. Es ist dem Beschwerdeführer zuzumuten, auf Grund der Akten seine Einwände zu konkretisieren. Aus den kantonalen Verfahrensakten - so aus dem vorinstanzlichen Schreiben vom 30. April 2008 an die Beschwerdegegnerin - ist ersichtlich, dass das kantonale Gericht die Akten auch in Details prüfte. Dabei hat es mit Fug und Recht berücksichtigt, dass der Schadenersatzprozess zwar vom Untersuchungsgrundsatz beherrscht ist, jedoch durch die Mitwirkungspflichten der Parteien ergänzt wird; diese haben ihre Position zu substantiieren, wobei die wesentlichen Tatsachenbehauptungen und -bestreitungen in den Rechtsschriften enthalten sein müssen (Urteil H 301/00 vom 12. Februar 2002, E. 2). Die Ausgleichskasse hat demnach die Schadenersatzforderung soweit zu verdeutlichen, dass sie überprüft werden kann. Ist nicht offensichtlich erkennbar, wie sich der Forderungsbetrag zusammensetzt, ist es im Rechtsmittelverfahren nicht Sache des Gerichts, selbst in EDV-Ausdrucken und Abrechnungen nach den Positionen zu forschen, die für die Schadenshöhe von Belang sind, oder zu eruieren, wie der Forderungsbetrag sonst noch ermittelt werden könnte. Vielmehr hat die Ausgleichskasse im Rahmen ihrer Mitwirkungspflicht durch erläuternde Bezugnahme auf die Beitragsübersicht und andere von ihr eingereichte Akten darzutun, wie und gestützt worauf sie den Forderungsbetrag ermittelt hat. Dies ist im vorinstanzlichen Schriftenwechsel so geschehen, wie aus der Antwort der Beschwerdegegnerin vom 7. Mai 2008 auf die Nachfrage des Gerichts vom 30. April 2008 hervorgeht.

#### **E. 4.2**

Der Beschwerdeführer befasst sich nicht mit den umfangreichen Belegen und erhebt keine substantiierten Rügen, sondern beschränkt sich im Wesentlichen auf die wiederholte Behauptung, es sei offensichtlich, dass das kantonale Gericht sich mit der Glaubhaftmachung des von der Verwaltung festgesetzten Forderungsbetrages begnügt habe und diesen nachzuvollziehen gar nicht in der Lage gewesen sei. Zur Mitwirkungspflicht des Beschwerdeführers im Schadenersatzverfahren gehört jedoch auch, die gestellte Forderung masslich mit konkreten Einwendungen zu bestreiten. Was er hier in dieser Hinsicht vorbringt, hat die Vorinstanz in der Begründung ihres Entscheides bereits detailliert und ausreichend erörtert (E. 13) und kann es dabei sein Bewenden haben.

#### **E. 5**

Auch zu dem Vorwurf, die Ausgleichskasse habe den Schaden selber verschuldet, sowie zum Einwand, den Beschwerdeführer treffe kein grobes Verschulden, wird auf die vorinstanzlichen Erwägungen verwiesen. Es ist dort dargelegt worden, warum und inwiefern der Beschwerdeführer über viele Jahre hinweg seine Sorgfaltspflicht als geschäftsführendes Organ der Gesellschaft in grobfahrlässiger Weise verletzt hat, und dass aufgrund der Akten keine Anhaltspunkte für besondere Umstände bestanden, welche sein Verhalten rechtfertigen oder entschuldigen würden (E. 10.2). Die Vorinstanz hat richtig erkannt, dass der adäquate Kausalzusammenhang zum entstandenen Schaden zu bejahen ist

(E. 11), da keine Anzeichen dafür bestehen, dass der Beschwerdeführer in der korrekten Ausübung seiner Überwachungs- und Kontrollaufgaben behindert wurde oder ihm dies nicht zuzumuten war. Die Vorinstanz hat im Rahmen ihrer örtlichen Zuständigkeit die Ersatzpflicht des Beschwerdeführers zu Recht bejaht. Es besteht kein Anlass, ihre Sachverhaltsfeststellungen zum Ausmass des Schadens zu berichtigen oder zu ergänzen; denn sie sind weder offensichtlich unrichtig, noch beruhen sie auf einer Rechtsverletzung im Sinne von Art. 95 BGG .

#### **E. 6**

Die Gerichtskosten werden dem Beschwerdeführer als unterliegender Partei auferlegt ( Art. 66 Abs. 1 BGG ).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.